

Besondere Vertragsbedingungen

B. 1. Besondere Vertragsbedingungen Erstellung Individualsoftware

1. Leistungen von Detecon

- 1.1 Detecon erstellt gemäß der dem Vertragsschluss zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung Software für den Kunden. Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß Ziffer 2.3 Allgemeine Bedingungen.
- 1.2 Das dem Kunden zu überlassende Vervielfältigungsstück der Software beinhaltet nur den Objektcode.
- 1.3 Die Software wird einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) übergeben. Die Bedienungsanleitung ist in der Sprache der Benutzeroberfläche abgefasst, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4 Detecon wird die Software samt Bedienungsanleitung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung erstellen.
- 1.5 Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind von Detecon nicht geschuldet.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 2.1 Der Kunde teilt seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software vollständig und detailliert mit und übergibt Detecon rechtzeitig alle für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, Detecon soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Kunde stellt auf Wunsch von Detecon unentgeltlich ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung. Ein Anspruch des Kunden auf Leistungserbringung bei ihm besteht nicht.
- 2.3 Der Kunde sorgt dafür, dass fachkundiges Personal projektbegleitend für die Unterstützung von Detecon und ab Übergabe für die Beschaffenheitsprüfung und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 2.4 Der Kunde wird auf Anforderung von Detecon geeignete Testfälle und -daten für die Beschaffenheitsprüfung in maschinenlesbarer Fassung zur Verfügung stellen. Unterlässt der Kunde die Übergabe solcher Testfälle und -daten, kann Detecon selbst geeignete Testfälle gegen zusätzliche Vergütung auswählen und erstellen.
- 2.5 Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich geltend zu machen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Auswirkungen sowie die Erscheinungsweise des Mangels.
- 2.6 Der Kunde hat Detecon soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbe-

sondere einen Remotezugang auf das Kundensystem zu ermöglichen und sonstiges Analysematerial zur Verfügung zu stellen.

3. Abnahme

- 3.1 Der Kunde wird alle übergebenen Leistungsgegenstände, insbesondere Software oder als Teillieferung vereinbarte lauffähige Teile der Software unverzüglich – in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen – auf Mangelfreiheit, insbesondere vereinbarungsgemäße Beschaffenheit untersuchen (Beschaffenheitsprüfung). Der Kunde wird dafür für Software praxisgerecht geeignete Testfälle und -daten einsetzen. Detecon kann sich mit dem Kunden hinsichtlich der Testverfahren abstimmen sowie die Beschaffenheitsprüfung auch vor Ort begleiten und unterstützen.
- 3.2 Der Kunde wird vor oder während der Beschaffenheitsprüfung etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen.
- 3.3 Ergänzend gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB).

4. Nutzungsrechte

- 4.1 Detecon räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche Recht ein, die Leistungsgegenstände für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck in seinem Unternehmen auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an den von Detecon übergebenen Leistungen kann durch den Kunden nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechte an Dritte übertragen werden.
- 4.2 Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei Detecon.
- 4.3 Detecon ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4.4 Detecon kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Detecon hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf ohne Fristsetzung rechtfertigen, kann Detecon den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat Detecon die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Kunde hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gelten Ziffer 2.5 und 2.6.
- 5.2 Detecon kann Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Meldung tätig wird,

ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig als Mangel

nachweisbar ist oder zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

B. 2. Besondere Vertragsbedingungen Pflege Software

1. Leistungen von Detecon

1.1 Beratung

Detecon berät den Kunden im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen der Pflegesoftware sowie einzelnen funktionalen Aspekten. Diese Leistungen werden zu den üblichen Geschäftszeiten von Detecon und soweit möglich erbracht. Detecon kann zur Beantwortung von Anfragen auf die dem Kunden vorliegende Dokumentation für die Pflegesoftware verweisen. Weitergehende Leistungen, etwa andere Ansprechzeiten und -fristen sowie Rufbereitschaften oder Einsätze von Detecon vor Ort beim Kunden sind vorab ausdrücklich zu vereinbaren.

1.2 Debugging

1.2.1. Detecon übernimmt die Beseitigung von Mängeln der Software und der Programmdokumentation. Die Software hat bei vertragsgemäßem Einsatz die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen zu erbringen. Soweit Detecon nicht Lizenzgeber der Software ist, werden der Kunde und Detecon vor Beginn des Pflegevertrages den Stand der Software in Form eines Statusberichtes festlegen, der die Grundlage für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird.

1.2.2. Soweit im Vertrag vereinbart, überlässt Detecon dem Kunden bestimmte neue Stände der Pflegesoftware, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten und Störungen vorzubeugen. Detecon überlässt dem Kunden dazu Updates der Pflegesoftware mit technischen Modifikationen und Verbesserungen sowie kleineren funktionalen Erweiterungen und Verbesserungen. Weiterhin überlässt Detecon dem Kunden dazu Patches mit Korrekturen zur Pflegesoftware und sonstige Umgehungsmaßnahmen für mögliche Störungen.

1.2.3. Vom Leistungsumfang nicht umfasst sind die Überlassung von Upgrades mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen und notwendige Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen zu pflegenden Software realisieren lassen. In diesem Fall kann Detecon eine angemessene zusätzliche Vergütung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung verlangen. Erteilt der Kunde hierzu nicht schriftlich sein Einverständnis, kann Detecon den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

2.1 Detecon und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software verbunden sind. Der Kunde unterrichtet Detecon unverzüglich schriftlich, falls Dritte die Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde

wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung entweder Detecon überlassen oder nur im Einvernehmen mit Detecon führen.

2.2 Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden, Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

2.3 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Bestellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für Detecon erbracht werden.

2.4 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von Detecon bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u.a., dass der Kunde

- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht;
- dafür sorgt, dass den von Detecon eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird;
- zugunsten der Mitarbeiter von Detecon dafür sorgt, dass seine Bestellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen;
- den Detecon Mitarbeitern rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt;
- den Detecon Mitarbeitern soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.

2.5 Erforderlich für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Fehler vom Kunden ausreichend beschrieben wird und für Detecon bestimmbar ist;
- festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung der vorgesehenen Form gemeldet werden;
- erforderliche Unterlagen für die Fehlerbeseitigung von Detecon zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden
- der Kunde nicht in die Software eingegriffen oder sie geändert hat;
- die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

2.6 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde Detecon alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt Detecon von allen Ansprüchen Dritter frei.

- 2.7 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Die Nutzungsrechte des Kunden an neuen Versionen und an sonstigen Korrekturen der Pflegesoftware entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version der Pflegesoftware. Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den neuen Versionen und sonstigen Korrekturen nach einer angemessenen Übergangszeit – die in der Regel nicht mehr als einen Monat beträgt – an die Stelle der Rechte der vorangegangenen Versionen und sonstigen Korrekturen. Der Kunde darf ein Vervielfältigungsstück archivieren.
- 3.2 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vorkopie der neuen Versionen und Korrekturen erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren.

4. Gewährleistung

4.1 Mängelbeseitigung

Ist die Ausführung der Mängelbeseitigung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl von Detecon zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Hat der Kunde Detecon nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert Detecon die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Mängelbeseitigung das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

4.2 Beratung

Ist die Ausführung der Leistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde von Detecon zunächst nur die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert Detecon die Nacherfüllung, so kann der Kunde die Leistung wahlweise ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder Herabsetzung der monatlichen Vergütung verlangen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes

ergibt. Bei einer unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

- 4.3 Hat Detecon nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von Detecon zugrunde gelegt.
- 4.4 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei Detecon rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Dokumentation genutzt wird.
- 4.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.
- 4.6 Die Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 stehen dem Kunden gegenüber Detecon ein Jahr ab Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch Detecon basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.

5. Rechtsmangel

- 5.1 Bei der Überlassung neuer Versionen ist ein Rechtsmangel gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nach der Übergabe der Software nicht wirksam eingeräumt sind. Bei Rechtsmängeln leistet Detecon dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von Detecon eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft oder sie die Software abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurückerhält. Letzteres ist nur zulässig, wenn Detecon eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.
- 5.2 Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

B. 3. Besondere Vertragsbedingungen Wartung Hardware

1. Leistungen von Detecon

1.1 Leistungsumfang

- 1.1.1. Detecon wird die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der zu wartenden Hardware erforderlichen vorbeugenden Leistungen (Instandhaltung) und

Reparaturen oder Ersatz bei Beseitigung von aufgetretenen Störungen (Instandsetzung) nachfolgend „Wartungsleistungen“ genannt, durchführen.

- 1.1.2. Zur Durchführung der Wartungsleistungen kann Detecon fehlerhafte Teile bzw. fehlerhafte Systeme austauschen Technische Änderungen müssen

vorab mit dem Kunden abgestimmt werden. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von Detecon. Detecon kann das System oder Teile des Systems zur Fehlerbehebung mitnehmen und stattdessen ein gleichwertiges Leihgerät unentgeltlich zur Verfügung stellen. Im Falle des Einsatzes von Leih- oder Austauschgeräten umfassen die Tätigkeiten von Detecon eine Rückinstallation der gesicherten User-Daten (sofern vorhanden). Auf ausgewechselten oder zurückgenommenen Teilen oder Systemen gespeicherte Daten werden von Detecon unverzüglich gelöscht. Ist dies nicht möglich, wird Detecon diese Teile vollständig unbrauchbar machen. Die Entsorgung getauschter Ersatzteile ist in den Leistungen eingeschlossen.

1.1.3. Nicht unter diese Wartungsleistung fallen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Verbrauchs- und Verschleißteilen. Werden diese Leistungen auf Anforderung des Kunden durch Detecon erbracht, werden diese gesondert, entsprechend den jeweils geltenden Preisen von Detecon gegenüber dem Kunden abgerechnet.

1.1.4. Nicht unter diese Instandsetzungsarbeiten fallen Störungen an der Hardware, die durch eine nicht ordnungsmäßige Benutzung der Hardware (z. B. Nichtbeachtung des betreffenden Benutzerhandbuchs), Änderungen der Hardware durch den Kunden oder von diesem eingeschalteten Dritten oder durch sonstige vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht werden.

1.1.5. Die Durchführung der Wartung steht unter dem Vorbehalt, dass Detecon von ihrem jeweiligen Vorlieferanten selbst rechtzeitig und vertragsgemäß beliefert wird.

1.2 Leistungszeitraum

1.2.1. Die Instandhaltungsarbeiten erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten von Detecon.

1.2.2. Die Instandsetzungsarbeiten erfolgen nach Eingang der Störungsmeldung während der üblichen Geschäftszeiten von Detecon möglichst am gleichen Arbeitstag, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag.

1.3 Leistungsort

1.3.1. Leistungsort für die Wartung der Hardware des Kunden ist die vereinbarte Betriebsstätte des Kunden und der dort angegebene Installationsort.

1.3.2. Die Umsetzung von Hardware an einen anderen als den vereinbarten Leistungsort ist von Detecon durch den Kunden spätestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird Detecon die Wartung fortsetzen, wenn damit kein erhöhter Aufwand verbunden ist. Beeinflusst die Umsetzung den Aufwand für die Erbringung der Leistung, so ist Detecon berechtigt die Zahlung einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Vergütung zu verlangen.

2. Abnahme

Wartungswerkleistungen gelten nach Ablauf von 14 Kalendertagen ab Abschluss der Leistungen als durch den Kunden abgenommen, es sei denn, dass der Kunde innerhalb der vorgenannten Frist wesentliche Sachmängel schriftlich gerügt hat.

3. Spezielle Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Bestellungen- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für Detecon erbracht werden.

3.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von Detecon bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u.a., dass der Kunde

- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht;
- dafür sorgt, dass den von Detecon eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu der Hardware gewährt wird;
- den Detecon Mitarbeitern rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.

3.3 Erforderlich für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Fehler vom Kunden ausreichend beschrieben wird und für Detecon bestimmbar ist;
- festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung der vorgesehenen Form gemeldet werden;
- erforderliche Unterlagen für die Fehlerbeseitigung Detecon zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden;
- der Kunde nicht in die Hardware eingegriffen oder sie geändert hat;
- die Hardware unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der technischen Produktbeschreibung betrieben wird.

3.4 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

4. Gewährleistung

4.1 Ist die Ausführung der Leistung (Ziffer 1.1) mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl von Detecon zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Hat der Kunde Detecon nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert Detecon die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Mängelbeseitigung das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

4.2 Hat Detecon nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von Detecon zugrunde gelegt.

B. 4. Besondere Vertragsbedingungen Miete Software / Rechnerkapazität

1. Leistungen von Detecon

- 1.1 Die Leistungen beinhalten die zeitlich befristete Bereitstellung einer Softwareapplikation via Internet sowie die Bereitstellung von Speicherkapazität für die Anwendungsdaten des Kunden. Einzelheiten sind in der Leistungsbeschreibung geregelt.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 2.1 Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- 2.1.1. Die Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere

- dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von Detecon schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmediensstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

- 2.1.2. Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten dieses Vertrages, insbesondere über die Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterrichten. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begehen, soweit er nicht den Nachweis führt, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

- 2.1.3. Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der Applikation personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorliegt, ist die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.

- 2.1.4. Detecon und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Applikation und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, ur-

heberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Applikation verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von Detecon.

- 2.1.5. Persönliche Zugangsdaten (Kennwort und Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf PC, USB-Stick und CD-ROM dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.

- 2.1.6. Sollen von Detecon besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne Artikel 9 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden, hat der Kunde Detecon hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 2.2 Detecon ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 2.1 die Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Der Kunde und die von ihm eingerichteten Nutzer erhalten das nicht ausschließliche, auf die Nutzungszeit bzw. Vertragslaufzeit beschränkte Recht, auf die Softwarefunktionalitäten via Internet zuzugreifen. Darüberhinausgehende Rechte erhält der Kunde nicht.

- 3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu veräußern.

- 3.3 Der Kunde hat Detecon auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus der unberechtigten Programmüberlassung bestehenden Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.

- 3.4 Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch die von ihm eingerichteten und damit befugten Nutzer entstanden sind. Gleiches gilt im Fall der unbefugten Nutzung durch sonstige Dritte, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

B. 5. Besondere Vertragsbedingungen Kauf Software

1. Leistungen von Detecon

- 1.1 Der Liefer- und Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus dem Benutzerhandbuch. Produktbeschreibung und Benutzerhandbuch sind grundsätzlich in der Sprache des Herstellers verfasst.

- 1.2 Die Software wird zum Download bereitgestellt.

2. Spezielle Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 2.1 Detecon und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer

rechtswidrigen Verwendung der Software und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software verbunden sind. Der Kunde unterrichtet Detecon unverzüglich schriftlich, falls Dritte die Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung entweder Detecon überlassen oder nur im Einvernehmen mit Detecon führen.

- 2.2 Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Detecon erteilt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung an der Software und der dazugehörigen Dokumentation bzw. Online-Hilfe ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen, internen Gebrauch.
- 3.2 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vollkopie der Software erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren. Die teilweise Vervielfältigung des schriftlichen Materials für interne Zwecke ist gestattet, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software erforderlich ist. Gegebenenfalls benötigte zusätzliche Handbücher sind über Detecon zu beziehen.
- 3.3 Beim Weiterverkauf der Software darf der Kunde Rechte an der Software und dem Benutzerhandbuch im gleichen Umfang übertragen, wie diese ihm zur Erfüllung dieses Vertrages übertragen werden. Der Kunde ist verpflichtet, Programmkopien zu übergeben oder nicht übergebene Kopien zu vernichten und den Dritten seinerseits vertraglich zu verpflichten, die Software und das Benutzerhandbuch nur in dem Umfang gemäß Ziffer 3.1 dieser Vertragsbedingungen zu nutzen.
- 3.4 Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Kunde kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- 3.5 Für jeden schuldhaft vertragswidrigen Fall der Nutzung der Software und des Benutzerhandbuches insbesondere der Ermöglichung der Nutzung der Software und des Benutzerhandbuches durch nicht autorisierte Dritte, des Herstellens einer nicht genehmigten Kopie oder der Nutzung der Software auf weiteren Rechnern hat der Kunde jeweils Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises zu zahlen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Detecon einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt Detecon vorbehalten.
- 3.6 Der Kunde hat Detecon auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen

und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diese aus der unberechtigten Programmüberlassung bestehenden Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.

4. Sachmangel

- 4.1 Detecon gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern die Software auf dem im Vertrag beschriebenen Betriebssystem genutzt wird.
- 4.2 Weist die Software Mängel auf, kann der Kunde nach Wahl von Detecon Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Für eine die Funktionsfähigkeit nicht einschränkende unerhebliche Abweichung der Leistung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Anspruch wegen eines Sachmangels.
- 4.3 Hat Detecon nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von Detecon zugrunde gelegt.
- 4.4 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei Detecon rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Dokumentation genutzt wird.
- 4.5 Für eine ordnungsgemäße Mangelbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Mangel ausreichend beschreibt und dieser so für Detecon bestimmbar wird. Ferner sind Detecon notwendige Unterlagen für die Mangelbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.
- 4.7 Die Beseitigung von Softwaremängeln erfolgt nach Wahl von Detecon durch Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Bis zur Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes stellt Detecon eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies Detecon bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.
- 4.8 Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

5. Rechtsmangel

- 5.1 Ein Rechtsmangel ist dann gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nach der Übergabe der Software nicht

wirksam eingeräumt sind. Bei Rechtsmängeln leistet Detecon dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von Detecon eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft oder sie die Software abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn Detecon eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.

- 5.2 Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch Detecon basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.

B. 6. Besondere Vertragsbedingungen Kauf Hardware

1. Liefer- und Leistungsumfang

- 1.1 Der Liefer- und Leistungsumfang der Hardware sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus dem Benutzerhandbuch. Produktbeschreibung und Benutzerhandbuch sind grundsätzlich in der Sprache des Herstellers verfasst.
- 1.2 Beinhaltet die Lieferung der Hardware eine für ihre Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software, erhält der Kunde an dieser nur ein Recht zum Einsatz mit dieser Hardware. Sonstige Software unterliegt gesonderten Regelungen.

2. Verzug

- 2.1 Nimmt der Kunde die Hardware nicht zum vereinbarten Termin ab, so kann Detecon ihm eine angemessene Nachfrist zur Abnahme setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist Detecon berechtigt – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug – vom Kaufvertrag zurückzutreten und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 20 % des Kaufpreises sowie Ersatz für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen.
- 2.2 Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Detecon einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

3. Sachmangel

- 3.1 Ist die Hardware mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl von Detecon zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu.

Hat der Kunde nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert Detecon die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Kaufpreis zu verlangen.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

- 3.2 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei Detecon rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Produktbeschreibung und dem Benutzerhandbuch betrieben wird.

- 3.3 Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 stehen dem Kunden gegenüber Detecon ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch Detecon basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.

- 3.4 Hat Detecon nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von Detecon zugrunde gelegt.
- 3.5 Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 9 Allgemeine Bestimmungen.

B. 7. Besondere Vertragsbedingungen Export

Detecon haftet nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass die geschuldete Leistung aufgrund einschlägiger außenwirtschaftsrechtlicher Verfahren oder Bestimmungen (insbesondere Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnung, EU-Dual-Use-Verordnung und US-Außenwirtschaftsrecht) zeitlich verzögert erfolgt oder untersagt wird. Wird z. B. eine notwendige Genehmigung einer

staatlichen Stelle nicht erteilt, entfällt die Leistungsverpflichtung von Detecon, Schadensersatzansprüche gegen Detecon sind in diesem Falle ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen des US-amerikanischen Reexportrechts zu beachten, z. B. bei einer anschließenden Warenverbringung. Auch die einschlägigen EG-Verordnungen und US-Embargobestimmungen sind zu beachten.